

Sportförderungsrichtlinien für die Stadt Aßlar

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Aßlar misst dem Sport eine gesellschaftliche Bedeutung bei. Ziel der Sportförderung ist es, allen Mitbürgern die Chance und den Anreiz zu aktiver sportlicher, spielerischer und bewegungsbetonter Betätigung zu geben.

Vor allem für die körperliche Entwicklung des Kindes und Jugendlichen sind die Wirkungen des Sports unbestritten.

Sport kann unter anderem

- sinnvoll Freizeit gestalten,
- die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten,
- zur Erziehung und Bildung beitragen,
- in Vereinen, Schulen und anderen Gemeinschaften soziale Grunderfahrungen vermitteln,
- die Körperlichkeit erfahrbar machen und die Freude an der Bewegung ermöglichen.

2. Seine Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Diese Richtlinien sollen Grundlage einer ausgewogenen, überschaubaren und gerechten Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports bilden.
3. Die städtischen Sportanlagen werden vorrangig den Sportvereinen der Stadt Aßlar, den Schulen sowie den Fachverbänden des Amateursports auf Antrag für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.
4. An andere oben nicht genannte Gruppen wie z. B. Freizeit- und Breitensportgruppen oder Betriebssportgemeinschaften können städtische Sport- und Freizeitanlagen ebenfalls vergeben werden.
5. Die städtischen Sportanlagen stehen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Mit der Überlassung erkennen die Nutzer die jeweilige für die Sportanlage bestehende Benutzungsordnung an.

Auf Antrag können die städtischen Sportstätten für Sondernutzungen bereitgestellt werden.

6. Die Stadt Aßlar unterhält die städtischen Sportanlagen, soweit sie die Unterhaltung nicht anderweitig vertraglich mit den Vereinen geregelt hat.

Für die Herrichtungen der Sportanlagen zum Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Sportförderungsmitteln

1.1 Den Sportvereinen der Stadt Aßlar werden Sportförderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.

1.3 Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

Förderungsmittel der Stadt Aßlar werden sporttreibenden Vereinen bewilligt, wenn sie

2.1 dem Landessportbund Hessen angehören,

2.2 ihren Sitz im Bereich der Stadt Aßlar haben,

2.3 Vereinsbeiträge erheben, die in der Regel den Empfehlungen des Landessportbundes Hessen entsprechen.

3. Allgemeine Förderung der Sportvereine

Sportvereine, die in der Stadt Aßlar ihren Sitz haben, erhalten zur Durchführung ihrer Vereinsarbeit einen Zuschuss von DM 1,00 (**ab 01.01.2002 € 0,52**) für jedes erwachsene und von DM 6,25 (**ab 01.01.2002 € 3,20**) für jedes jugendliche Mitglied (bis einschließlich 18 Jahre), mindestens jedoch DM 200,00 (**ab 01.01.2002 € 104,00**)

Als Antrag gilt die Meldung der Mitglieder an den LSB Hessen.

4. Antragstellung und Verwendungsnachweis für sonstige Zuwendungen

4.1 Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Aßlar zu stellen.

4.2 Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Aßlar als Antrag. Es gelten in diesen Fällen die gleichen Antragsfristen. Das Gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht.

Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert, es sei denn der Magistrat hätte dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt.

III. Förderung zum Bau vereinseigener Sportanlagen bzw. Förderung zum An-, Um- und Ausbau bestehender vereinseigener Sportanlagen

1. Förderungsziel

1.1 Zum Neubau vereinseigener Sportanlagen können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden.

1.2 Zum An-, Um- und Ausbau an bestehenden vereinseigenen Sportanlagen können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung sind:

2.1 Außensportanlagen

2.2 Überdachte Sportanlagen (z. B. Funktionsgebäude)

3. Höhe der städtischen Beihilfe

3.1 Der städtische Zuschuss zu 1.1 beträgt bis zu 30 % der bezuschussungsfähigen Kosten.

3.2 Der städtische Zuschuss zu 1.2 beträgt bis zu 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten.

3.3 Je Haushaltsjahr wird ein Höchstbetrag im Haushaltsplan festgesetzt und eine Prioritätenliste erstellt.

4. Finanzierung

4.1 Zuschüsse von öffentlichen Stellen oder Sportorganisationen (z. B. Fachverbände) gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung auszuweisen.

5. Antragstellung

5.1 Anträge zu 1.1 sind bis zum 30. Sept. für das folgende Jahr,

5.2 Anträge zu 1.2 sind bis zum 30. April für das laufende Jahr zu stellen.

IV. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann und das Angebot für den Freizeitsport vergrößert wird.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen, gewährt die Stadt einen Zuschuss. Als langlebig gelten Gegenstände, die bei normaler Nutzung mindestens 3 Jahre verwendet werden können.

3. Höhe der Beihilfe

Die Stadt gewährt einen Zuschuss bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

V. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von Übungsleitern in den Vereinen den Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und somit die Vereinsarbeit zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschäftigung nebenberuflicher und hauptamtlicher lizenzierter und durch den Landessportbund Hessen bezuschusster Übungsleiter durch die sporttreibenden Vereine.

3. Höhe der Beihilfe

Der Zuschuss der Stadt Aßlar beträgt pro Jahr DM 100,00 (**ab 01.01.2002 € 52,00**) für jeden lizenzierten Übungsleiter.

4. Antragstellung

Eine Durchschrift des Antrages an den Landessportbund Hessen.

VI. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften bei bundesweiten Sportveranstaltungen und ab Bundesebene aufwärts

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, die Vereine bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Meisterschaften ab Bundesebene aufwärts und bei bundesweiten Sportveranstaltungen (z. B. Deutsches Turnfest entstehen).

2. Umfang der Förderung bei Meisterschaften

Gewährt wird ein Zuschuss zu den

2.1 Fahrtkosten

2.2 Übernachtungskosten für den/die Teilnehmer sowie den Betreuer.

3. Umfang der Förderung bei bundesweiten Sportveranstaltungen

Gewährt wird ein Zuschuss zu Fahrt- und Übernachtungskosten.

4. Höhe des Zuschusses

Über eingegangene Anträge wird im Einzelfall entschieden. Pro Haushaltsjahr wird ein Höchstbetrag festgelegt.

5. Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Magistrat der Stadt Aßlar einzureichen.

6. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist der vom Vereinsvorstand bestätigte Antragsvordruck vorzulegen.

VII. Gewährung von Jubiläumsgaben

1. Förderungsziel

Den sporttreibenden Vereinen der Stadt Aßlar werden Jubiläumsgaben bei 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehen gewährt. Für Abteilungsjubiläen erhalten die Vereine keine Ehrengabe.

2. Höhe der Jubiläumsgaben

Pro Jahr des Bestehens gewährt die Stadt einen Betrag von DM 20,00 (**ab 01.01.2002 € 10,40**).

VIII. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, Ausrichter bei der Durchführung bedeutender sportlicher Veranstaltungen zu unterstützen.

2. Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch:

2.1 Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken.

2.2 Zuschüsse zur Durchführung der Veranstaltung.

2.3 Organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Stadt Aßlar. Hierbei ist eine rechtzeitige Absprache erforderlich.

3. Höhe und Art der Förderung

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

4. Antragstellung

Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.

IX. Zuschüsse zu vereinseigenen Sportanlagen, Turn- und Sporthallen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, Vereine bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch Unterhaltung und Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen entstehen.

2. Umfang der Förderung

Gewährt wird ein Zuschuss für die Unterhaltung und Bewirtschaftung je nach Größe der einzelnen Sportanlagen.

3. Höhe der städtischen Beihilfe

Sofern die Vereine Sportanlagen unterhalten, gewährt die Stadt Aßlar einen jährlichen Zuschuss für:

3.1 Tennisplätze DM 250,00 (**ab 01.01.2002 € 128,00**) je Platz

3.2 Reitanlagen DM 300,00 (**ab 01.01.2002 € 156,00**) je Anlage

3.3 Schießsportanlagen DM 75,00 (**ab 01.01.2002 € 39,00**) je Bahn bzw. Stand

3.4 Für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen gewährt die Stadt einen Zuschuss

a) Hallengröße 100 - 200 qm DM 600,00 (**ab 01.01.2002 € 308,00**)

b) Hallengröße 200 - 400 qm DM 1.000,00 (**ab 01.01.2002 € 512,00**)

c) Hallengröße über 400 qm DM 2.000,00 (**ab 01.01.2002 € 1.024,00**)

3.5 Für im Sportbetrieb anfallende Kosten:

- 100% der Energiekosten für Flutlicht. Ein Nachweis erforderlich.

- 50 % der Energiekosten für Duschen. Ein Nachweis ist erforderlich.

3.6 Soweit Vereine vertraglich die Unterhaltung und Pflege von Rasenplätzen übernommen haben, werden die jährlich anfallenden Bewässerungskosten von der Stadt übernommen.

3.7 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Verein aktiv im Fachverband des Landessportbundes Hessen an Meisterschaften, Rundenspiele bzw. Wettkämpfe usw. teilnimmt.

4. Antragstellung – Verwendungsnachweis

Eine Antragstellung oder ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich (außer zu 3.5)

X. Förderung des Jugendsports

1. Ziel der Förderung

ist es, die Betreuung von Jugendlichen in den Vereinen unter dem Aspekt der Erziehung zum sozialen Zusammenleben und zur Leistung angemessen zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr auf der Basis der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen.

3. Höhe der Beihilfe

Der städtische Zuschuß beträgt DM 6,25 (**ab 01.01.2002 € 3,20**) pro jugendliches Mitglied.

4. Antragstellung

Die Einreichung einer Durchschrift der Bestandsmeldung an den Landessportbund Hessen gilt für die Stadt Aßlar als Antrag.

XI. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und der vom Magistrat anerkannten Vereinspartnerschaften im Ausland oder den neuen Bundesländern

1. Die Stadt kann Begegnungen auf Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Die Reisegruppe umfasst mindestens 6 Personen.
 - b) Es müssen mindestens zwei Übernachtungen am Zielort nachgewiesen werden – Unterkunft privat oder im Hotel -.
 - c) Die Teilnahme an einer öffentlichen Kultur- oder Sportveranstaltung o. ä muss nachgewiesen sein.

2. Bei einem Gegenbesuch von Vereinen aus den Partnerschaftsstädten in Aßlar müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Besuchergruppe muß mindestens 6 Personen umfassen.

- b) Sie muß mindestens zweimal in Aßlar oder in den Stadtteilen übernachten – Unterkunft privat oder im Hotel -.
- c) Eine Stadtbesichtigung oder die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten, gemeinsame Veranstaltungen, sind Bedingung.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. = DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. = DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

3. Antragstellung

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Aßlar zu beantragen.

4. Abrechnung

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen, dem Magistrat vorzulegen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

XII. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01. Januar 2001 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 15. Februar 1993 werden außer Kraft gesetzt.

Aßlar,

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch
Bürgermeister

Erich Bocher
Erster Stadtrat